

Geschäftsstelle

Wallstrasse 8
Postfach
CH-4002 Basel

Telefon 061 206 66 66
Telefax 061 206 66 67
E-Mail vskb@vskb.ch



Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Union des Banques Cantionales Suisses
Unione delle Banche Cantionali Svizzere

Bundesamt für Verkehr BAV
Frau Julie vom Berg
3003 Bern
finanzierung@bav.admin.ch

Datum 10. Juli 2019
Kontaktperson Marilena Corti
Direktwahl 061 206 66 21
E-Mail m.corti@vskb.ch

Stellungnahme der Kantonalbanken zum Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport

Sehr geehrte Frau vom Berg
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. April 2019 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport eröffnet. Es bezweckt, die rechtlichen Grundlagen für die Errichtung und den Betrieb entsprechender Anlagen zu schaffen. Im Fokus steht namentlich das privatwirtschaftliche Projekt Cargo sous terrain (CST), das auch von Kantonalbanken mitgetragen wird. Die Kantonalbanken leisten ihren Beitrag zu einer ausgewogenen Entwicklung in den Regionen und unterstützen daher auch wichtige, innovative Infrastrukturprojekte wie CST. Für die Gelegenheit, zum Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport (UGüTG) Stellung zu nehmen, bedanken wir uns. Experten aus unserer Bankengruppe haben den Entwurf geprüft. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, unsere Positionen und Anliegen im Rahmen dieser Anhörung einzubringen.

Getrieben vom Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum wird das Güterverkehrsaufkommen weiter stark steigen (prognostiziert u.a. von ASTRA, ARE). Zudem verändern sich die Bedürfnisse und die Ansprüche der Kundinnen und Kunden an die Qualität und Quantität des Gütertransportes. Das anhaltende Wachstum und die veränderten Bedürfnisse stossen jedoch auf beschränkte Gütertransportkapazitäten. Deshalb sind neue Wege zur Versorgung gesucht. Cargo sous terrain (CST) ist eine innovative Lösung für den Güterverkehr zur Entlastung und Ergänzung oberirdischer Verkehrswege. Sie hat das Potenzial, Logistikprozesse effizienter auszugestalten. Vielversprechend ist insbesondere die Absicht des Bundesrats, eine breite Beteiligung von privaten und öffentlich-rechtlichen Investoren zu ermöglichen.

Die Kantonalbanken begrüßen daher die Absicht des Bundesrats, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb weitgehend unterirdischer kantonsübergreifender Gütertransportanlagen und den Betrieb von Fahrzeugen auf diesen Anlagen zu schaffen. Aus unserer Sicht ist wesentlich, dass die Verantwortlichkeiten von Bund und Kantonen geklärt werden und damit namentlich die Koordination zwischen Sach- und Richtplanverfahren. Das zur Diskussion stehende Gesetz soll den Rahmen schaffen, damit diese zukunftsweisende Idee weiterverfolgt werden kann.

Die Fragen im Einzelnen

1. Sehen Sie einen Bedarf für eine unterirdische Gütertransportanlage gemäss dem Konzept von CST in der Schweiz?

Die Kantonalbanken sind der Meinung, dass CST einem Bedarf entspricht und der Allgemeinheit einen bedeutenden Nutzen bringt. Container- und Stückguttransporte können flexibler transportiert werden, was langfristig eine effiziente Versorgung mit Gütern sicherstellen kann. Gleichzeitig werden die bestehenden oberirdischen Verkehrswege entlastet. Mit CST werden die künftigen Nutzer frühzeitig in die Planung des Projekts eingebunden. Zudem wird die Möglichkeit der Vernetzung bedeutender Schweizer Logistiker geboten. Ein weiterer positiver Effekt liegt im Beitrag zur Reduktion des CO₂-Ausstosses durch eine Verminderung des Schwerverkehrs auf den Nationalstrassen.

2. Begrüssen Sie, dass der Bund solch eine unterirdische Gütertransportanlage durch ein Plangenehmigungsverfahren unterstützt und somit weitere kantonale Konzessionen, Bewilligungen und Pläne nicht mehr erforderlich sind?

Ja, die Kantonalbanken begrüßen dieses Vorgehen, denn Planungssicherheit ist zentral für den Erfolg des Projekts CST. Ein einheitliches Plangenehmigungsverfahren auf Bundesebene für die unterirdische Gütertransportanlage erachten wir entsprechend als notwendig und zielführend. Was die Linienführung anbelangt, so ist eine frühzeitige Einbindung der Kantone aus unserer Sicht ebenfalls anzustreben.

3. Sind Sie mit den Zielsetzungen der Vorlage (Plangenehmigungsverfahren, Sachplan, keine finanziellen Mittel vom Bund und bestehender rechtlicher Rahmen nutzen) einverstanden (Kap. 4.4.1)?

Die Kantonalbanken sind mit den Zielsetzungen der Vorlage im Grundsatz einverstanden. Ein einheitliches Plangenehmigungsverfahren auf Bundesebene und ein geordnetes Sachplanverfahren stellen sicher, dass keine öffentlichen Interessen (Sicherheit, Naturschutz, Grundwasser etc.) verletzt werden und dass die Umsetzung über die Kantonsgrenzen hinweg einheitlich erfolgt. Die Rolle des Bundes liegt aus unserer Sicht darin, für gute Rahmenbedingungen zu sorgen und damit eine breit in der Wirtschaft abgestützte Initiative zu ermöglichen. Zu den Rahmenbedingungen gehört insbesondere die gesetzliche Grundlage.

4. Begrüssen Sie die vorgeschlagene Lösung (Kap. 4.1)? im Speziellen:

a. Sind Sie einverstanden mit einem allgemeingültigen Gesetz?

Ja. CST ist unseres Wissens das erste Unternehmen, das ein unterirdisches Transportsystem errichten will. Falls in Zukunft weitere Projekte entstehen sollten, dürfte ein allgemeingültiges Gesetz zukunftsfähiger als ein CST-Spezialgesetz sein. Damit würde insbesondere die Kompatibilität zwischen bestehenden und künftigen Systemen sichergestellt (zwischen verschiedenen Anbietern und Anlagen). Dies gilt es jedoch noch näher zu präzisieren.

b. Sind sie damit einverstanden, dass der Bund Planungsräume vorgibt, die konkrete Festlegung der Hub-Standorte sowie der unterirdischen Linienführung jedoch Aufgabe der Kantone ist?

Die Kantonalbanken erachten die beabsichtigte Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Raumplanung im Grundsatz als zielführend, da sie sich auf die wesentlichen Rahmenbedingungen beschränkt und der Stufengerechtigkeit Rechnung trägt. Der Entwurf lässt den Kantonen einen grossen räumlichen Spielraum zur Festlegung der Linienführung sowie der Hub-Standorte in ihren Richtplänen. Es ist entsprechend sicherzustellen, dass ein solches Vorgehen nicht zu einer erheblichen Planungsunsicherheit für CST und zu einem grossen Koordinationsaufwand unter allen Akteuren führt. Entscheidend beim Vorgehen zur Festlegung der Hub-Standorte und der Linienführung ist, dass alle beteiligten Parteien – Bund, Kantone, Standortgemeinden und die CST AG – mit dem gewählten Vorgehen einverstanden sind und dieses mittragen.

c. Sind Sie einverstanden, dass der Bund im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens nur die unterirdische Gütertransportanlage und den damit angeschlossenen Zugang (Hub) genehmigt und die restlichen Kompetenzen in der Verantwortung der Kantone / Gemeinden verbleiben?

Für das Gelingen von CST ist zentral, dass mit der Plangenehmigung eine funktionsfähige Infrastrukturanlage bewilligt werden kann. Dies bedingt, dass die unmittelbar an die Hubstandorte angrenzenden Anschlüsse an bestehende Verkehrsanlagen von der Plangenehmigung erfasst sein müssen. Wenn für die direkte Erschliessung der Hubstandorte kantonale oder kommunale Bewilligungen nötig wären, bestünde für CST das Risiko, dass vom Bund bewilligte Hubstandorte gar nicht betrieben werden könnten.

d. Sehen Sie es als notwendig an, dass die Genehmigungsbehörde allfällige Sicherheiten verlangen kann für einen Rückbau?

Die Kantonalbanken sind der Meinung, dass bei einem im Endausbau bis zu 500 km langen Tunnel eine Rückbau-Verpflichtung nicht praktikabel ist. Sinnvoller wäre die Verpflichtung der Eigentümerin oder der Betreiberin, die Anlage im Falle einer Betriebsaufgabe so herzurichten, dass sie kein Sicherheitsrisiko darstellt. Für die oberirdischen Anlagen könnte ein Rückbau besser dargestellt werden.

5. Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage?

a. Haben Sie zu weiteren Inhalten der Vorlage Bemerkungen?

Die Kantonalbanken haben keine spezifischen Anpassungswünsche zu den einzelnen Gesetzesartikeln. Es ist aus unserer Sicht wichtig, dass die Berücksichtigung von verschiedenen Akteuren nicht zu wesentlichen Beeinträchtigungen und Verzögerungen des Projekts CST führt. Dies könnte sich negativ auf die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens auswirken und die erfolgreiche Realisierung beeinträchtigen.

Der Bund ist gemäss Artikel 81 BV befugt, im Interesse des ganzen oder eines grossen Teils des Landes, öffentliche Werke zu errichten und zu betreiben oder ihre Errichtung zu unterstützen. Mit dem Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport unterstützt der Bund die Errichtung eines unterirdischen Gütertransportsystems dadurch, dass er die Realisierung durch ein Bundesgesetz und ein einheitliches Plangenehmigungsverfahren erleichtert. Angesichts dessen können wir es schwer nachvollziehen, dass sich der Bundesrat nicht ausdrücklich hinter die eigene Gesetzesvorlage, sondern das weitere Vorgehen von der Haltung der Kantone und der Logistikbranche abhängig macht.

b. Gibt es Themen, die Ihrer Ansicht nach zu wenig berücksichtigt wurden?

Die Kantonalbanken haben keine weiteren Ergänzungen.

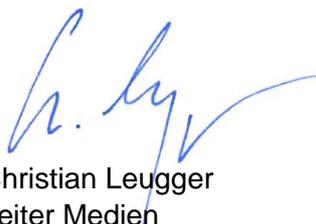
Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Kommentare und Anliegen. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Dr. Adrian Steiner
Vizedirektor
Leiter Public & Regulatory Affairs



Christian Leugger
Leiter Medien
PR & Veranstaltungen